



Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.

25.05.2022

Urteil

Verbandssportgericht

Aktenzeichen: 00129-21/22-VSG; SF Stuckenbusch - SV Zweckel

In der Sportrechtssache gegen

Berufung des SV Zweckel 23 gegen das Urteil des BSG 3 vom 21.04.2022 (Az.: 00025-21/22-BSG3) anlässlich des Bezirksliga-Spiels SF Stuckenbusch - SV Zweckel vom 03.04.2022 hat das Verbands-sportgericht durch seinen Sportrichter Rolf Meiberg (SV Westfalia Soest) am 25.05.2022 im schrift-lichen Verfahren

FÜR RECHT ERKANNT:

1. Die Berufung des SV Zweckel wird zurückgewiesen.
2. Die eingezahlte Berufungsgebühr ist verfallen.
3. Der SV Zweckel trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das BSG 3 Mitte hat in dem angefochtenen Urteil vom 21.04.2022 mit ausführlicher Begründung sowie unter zutreffender Würdigung der Sach- und Rechts-lage den Einspruch des SV Zweckel gegen die Wertung des Spiels der Bezirksliga Staffel 14 SF Stuckenbusch gegen SV Zweckel vom 3.04.2022 zurückgewiesen. In den Urteilsgründen hat das BSG 3 Mitte insbesondere überzeugend zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der Regelung ge-mäß § 15 Abs. 13 JSpO/WDFV ab dem 1.04. der Einsatz eines Spielers des älteren A-Junioren Jahr-gangs -wie hier des Spielers Walendy -unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 8 und Abs. 9 JSpO/WDFV zulässig ist. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird zur Ver-meidung von Wiederholungen ausdrücklich Bezug genommen. Die Richtigkeit dieses Urteils wird durch das Vorbringen im Berufungsverfahren, welches sich im wesentlichen in der Wiedergabe einer abweichenden Rechtsauffassung erschöpft, nicht in Frage gestellt. Weitere Ausführungen des Ver-bands-sportgerichts sind daher entbehrlich. Es weist lediglich noch darauf hin, dass nach Auskunft der Passsstelle beim WDFV in Duisburg, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen, der Spieler Walendy ab dem 27.03.2022 nach Zustimmung des KJA und des VJA für SF Stuckenbusch eine Spielberechtigung für A Junioren besessen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 68 Abs. 2 RuVO/WDFV. Gründe zur Revisionszulassung beste-hen nicht.

Rolf Meiberg
Einzelrichter



Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.

Verbandssportgericht

FLVW VSG
Jakob-Koenen-Str. 2
59174 Kamen

E-Postfach: FLVW.VSG@flvw.evpost.de

Diese Mitteilung ist nicht unterschrieben, da sie automatisch erstellt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Zulassungsbeschwerde angefochten werden. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass eine Entscheidung der Revisionsinstanz zur Vermeidung einer allgemeinen Rechtsunsicherheit erforderlich ist.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Berufungsinstanz wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder auf den von ihr festgestellten Sachverhalt das Sportrecht fehlerhaft angewendet hat.

1) Die Zulassungsbeschwerde ist innerhalb von 10 Tagen nach der Verkündung des Urteils bei dem Verbandssportgericht einzulegen. Ist eine Verkündung des Urteils nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Revisionsführers oder eines Vertreters stattgefunden, so beginnt für ihn die Frist mit der Zustellung der Urteilsformel. Für den bisher nicht am Verfahren beteiligten Rechtsmittelführer, beginnt die Frist am Tage nach dem Erscheinungstag der Veröffentlichung der Urteilsformel in den Amtlichen/Offiziellen Mitteilungen.

2) Die Rechtsmittelschrift ist zuzustellen. Die Zustellungen von Vereinen an das Rechtsorgan erfolgt durch Einstellung in das „elektronische Postfach“. Dies gilt auch für Zustellungen von Verbänden und ihrer Organe an das Rechtsorgan, sowie für Zustellungen von dem Rechtsorgan an die Vereine, Verbände und ihre Organe.

Alle anderen Zustellungen sind durch Aufgabe einer Einschreibesendung (oder einer Einschreibe-Variante) zur Post zu bewirken. In diesen Fällen unterliegen die Prozessklärungen der Schriftform.

3) Innerhalb derselben Frist sind die Beschwerdegebühren an die Geschäftsstelle des Westdeutschen Fußballverbandes e.V., Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg, Sparkasse Duisburg, IBAN: DE67 3505 0000 0237 0002 11 - BIC DUISDE33, zu zahlen. Die Gebühren betragen 100,00 €.

4) Die Zulassungsbeschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach der Einlegung zu begründen. Die Begründung ist dem Verbandssportgericht zuzustellen.

5) Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Ordnungsziffer 1) kann in dringenden Fällen durch das Rechtsorgan im Urteil bis auf drei Tage verkürzt werden. Diese Verkürzung gilt dann auch für die Zahlung der Rechtsmittelgebühren (Ordnungsziffer 2), wobei die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend ist.

Ebenfalls kann das Rechtsorgan im Urteil die Frist zur Begründung des Rechtsmittels (Ordnungsziffer 4) in dringenden Fällen auf drei weitere Tage verkürzen.